

12.06.2020

Kleine Anfrage 3858

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Belastungsausgleichrelevante Kosten der Kommunen.

Die Städte, Gemeinden und Kreise sind die Behörden, die die Corona-Pandemie an erster Stelle bekämpfen. Sowohl die unmittelbare Bekämpfung wird durch kommunale Ämter und Einrichtungen geleistet, wie auch die mittelbare. Dies betrifft insbesondere die sich aus den erlassenen Beschränkungen ergebenden Folgen. Die Beschränkungen müssen organisiert und durchgesetzt und die Folgen gehandhabt und bewältigt werden. Als Gesundheitsbehörden, Ordnungsbehörden, Wahlbehörden, Gewerbebehörden, Asylbehörden – nahezu in allen kommunalen Ämtern und Behörden sind Corona-bedingte Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“, insbesondere dem durch die SPD-Landtagsfraktion hereinverhandelten Artikel 21a, ist die Landesregierung zu einem Belastungsausgleich an die Kommunen verpflichtet worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung Kosten für lokale, durch Kommunen selbst aufgelegte Rettungs- bzw. Hilfsprogramme den belastungsausgleichrelevanten Kosten?
2. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung Mindereinnahmen aufgrund von Steuerstundungen, der Reduktion von Steuervorauszahlungen oder vergleichbaren Umständen den belastungsausgleichrelevanten Kosten?
3. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die durch die Corona-Pandemie bedingt erhöhten Hygieneanforderungen notwendigen höheren Kosten bei der Durchführung der Kommunalwahl dem Belastungsausgleich?
4. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die erhöhten Kosten, die den Kommunen im Rahmen der besonderen Corona-bedingten Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen entstanden sind, den belastungsausgleichrelevanten Kosten?
5. Unterfallen nach Ansicht der Landesregierung die Corona-bedingt erhöhten Kosten für die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen den belastungsausgleichrelevanten Kosten?

Stefan Kämmerling

Datum des Originals: 12.06.2020/Ausgegeben: 15.06.2020